Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 3 (1837)

Heft: 7-8

Artikel: Bemerkungen über das Schulgesetz des Kantons Basellandschaft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-865942

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

teiisch genug, daß seine Stimme hierin von großem Gewichte sein könne; denn er steht dem Lehrer viel zu nahe; ist er ihm hold, so wird er Alles sagen, was ihm denfelben als Gemeindschreiber erhalten kann; ist er ihm nicht gewogen, fo wird er bas Gegentheil thun. Die Bezirksschulräthe find auch nicht immer im Stande, den Geschäftstreis eines Gemeindschreibers zu würdigen. miglichsten ist wohl darüber zu entscheiden, ob dem Lehrer, wenn er den Gemeindschreiberdienst beibehalte, noch Beit zur weitern Ausbildung übrig bleibe. Dies hängt von so manchen Zufälligkeiten und namentlich von der Perfönlichkeit des Lehrers, von seiner Thatkraft, von der Gabe, leicht zu arbeiten, von feiner geistigen Gewandtheit ab, daß man hier schwerlich einen allgemeinen Maßstab anlegen kann, fondern eben auf lauter Perfonlichkeiten beschränkt ist. Seder weiß, wie unbefangen und frei sich über Dinge urtheilen und entscheiden läßt, so lange man es bloß mit allgemeinen Bestimmungen zu thun hat; wie befangen er sich aber fühlt, sobald er persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen und persönliche Ansichten, Deinungen und Wünsche zu würdigen hat. Ilm diese letztere Rlippe bei der in Rede stehenden Angelegenheit zu vermeiden, empfehlen wir nochmals unsere eben vorhin ausgesprochene Magregel. - Daß wir dieselbe nicht auf proviforisch angestellte Lehrer ausgedehnt wissen möchten, brauchen wir kaum zu bemerken; benn viele von ihnen werden nach und nach vom Lehramte entfernt werden, in welchem Falle ihnen die Gemeindschreiberstelle wohl zu gönnen ift.

St.

Bemerkungen über das Schulgesetz des Kantons Basellandschaft.

Damit die Leser der Schulblätter das Schulwesen von Basellandschaft gehörig beurtheilen können, so glauben wir unsere Nachrichten über diesen Kanton fortsetzen zu müssen. Für diesmal theilen wir einige Bemerkungen über das Schulgesetz selbst mit. Des Lobes ist diesem Gesetze schon viel gespendet worden; wir wollen daher das

Lobenswerthe, ob wir es gleich anerkennen, nicht immer wiederholen. — Unsere heutige Aufgabe beschränke sich auf die Schattenseite, d. h. auf die Mängel desselben aufmerksam zu machen.

Wir muffen gleich unfer Miffallen dem ersten Paragraphen bezeugen, nach welchem nur Bürger von Bafellandschaft zu Erziehungsräthen gewählt werden fonnen. Dadurch werden Männer, die nicht nur den Willen, sondern auch die Kenntnisse haben, segensreich an dem Schulwesen zu arbeiten, ausgeschlossen. Go haben wir z. B. Pfarrer, die im Erziehungsrathe gewiß an ihrer Stelle waren; doch dahin konnen fie nie gelangen, denn ihnen fehlt das Requisit des Bürgerrechtes auf der Landschaft. Wir kennen die Stimmung unfers Volkes und wissen recht woht, daß sie immer Jeden, der nicht Bürger bei ihnen ift, mit dem in ihrem Munde schimpflichen Namen eines Fremden belegen, und gegen Alles, was von denfelben kommt, höchst mißtrauisch sind; wir wissen auch, daß das Volk eine geistliche Herrschaft fürchtet, dessenungeachtet hatte man nicht bas Rind mit dem Bade auszuschütten gebraucht. Hätte man nicht die Bestimmung aufnehmen können, daß 3 Nicht=Rantonsbürger, doch, da man die Pfarrer so gar sehr fürchtet, nie mehr als 2 (oder 3) Pfarrer in dem Erziehungsrath figen könnten*).

"Die Kanzleigeschäfte des Erziehungsrathes werden von der Landeskanzlei beforgt." Also lautet §. 5. Es sollen schon, wie man uns versichert, durch diese Bestimmung Mißstände verschiedener Art sich herausgestellt haben. Die Geschäfte des Erziehungsrathes werden so gleichsam nebenbei besorgt, und das sollte nicht sein. Irren wir uns, wenn wir behaupten, daß der Sekretär einer Behörde eine der wichtigsten Personen ist? Nachlässissten, welche sich der Schreiber zu Schulden kommen läßt, sallen gewöhnlich auf das ganze Kollegium. Es sollte der Erziehungsrath seinen eignen Sekretär haben. Auch

^{*)} Wir wünschten indeß, der Gesetzeber hätte die Wahl entweder ganz frei gegeben, oder aber lediglich die Tüchtigkeit geklauselt. Auch in andern, eben nicht vernachlässigten Staaten frägt man hierin einfach: "Wo ist Holz?" und heizt damit nicht übel, wenigstens besser, als wenn man statt des eingeführten Holzes schlechten Antochthonentorf brauchet. Ann. d. Red.

könnte dieses ohne die entfernteste Verletzung des Gesetzes dadurch geschehen, daß die Landeskanzlei, wie anderswo, auch einen fähigen Sekretär ausschließlich mit dem Büreau des Schul= und Kirchenwesens bestimmte.

Der §. 16 lautet also: "In Gemeinden, welche nach einer durchschnittsweisen Berechnung mehr als 120 Schulkinder zählen, besteht die Primarschule aus zwei Successivklassen, zede mit einem besondern Lehrer." Es wäre wirklich zu wünschen, dieser Paragraph wäre so abgefaßt, daß die Gemeinde jedenfalls bei mehr als 120 Kindern zwei Lehrer haben müsse; aber wenn es die Gemeinde wünsche, so könnten schon selbst bei 90 bis 100 Schulkindern zwei Successivklassen errichtet werden. Sollten Gesetze nicht auch bildend, ja sogar erziehend einwirken können? Es mag uns scheinen, dieser Punkt verdiene ganz besonders bei Abfassung von Schulgesehen berücksichtigt zu werden.

Nach s. 20 darf kein Lehrer angestellt werden, der nicht vom Erziehungsrathe geprüft worden ist und demfelben genügende Fähigkeits= und Sittenzeugnisse vorge= legt hat. Warum soll der Lehrer, welcher sich prüfen läßt, noch Fähigkeitszeugnisse vorlegen? Kann vielleicht unter dem Prüfen das Prüfen der Fähigkeitszeugnisselge= meint sein, oder sollte hier ein Drucksehler eingeschlichen und statt des Wörtchens "und" vielleicht "oder" nach den Worten "geprüft worden ist" zu lesen sein? Hier liegt Etwas Verdrehtes, oder Etwas Undeutliches verborgen*).

Nach S. 21 darf die Schulgemeinde, sobald eine Lehrerstelle erledigt ist, einen geprüften Lehrer berufen. Damit ist doch wohl ein vom Erziehungsrathe des Kantons Basellandschaft geprüfter Lehrer gemeint. Im S. 25 heißt es: "In Fällen von Berufung prüft der Erziehungstath auch die vom Berufenen vorgelegten Zeugnisse und entscheidet über deren Hinlänglichkeit." Was in dieser letzten Stelle für Zeugnisse zu prüfen sind, das wissen wir

^{*)} Wenn unter den Fähigkeitszeugnissen Ausweise über die Borsbildung des Bewerbers gemeint sind, so scheint uns diese gesetztiche Bestimmung am Orte, weil dadurch die oft sehr zufälligen Prüfungsresultate immer kontrollirt werden. Ein Prüfungsresglement kanu hier der Sache die rechte Bedeutung geben.

Anm. d. Red.

nicht. Soll der Erziehungsrath seine selbst ausgestellten Zeugnisse noch einmal prüsen? Es scheint immer, es habe dem Gesetzgeber Etwas vorgeschwebt, doch habe er es nicht herauszusagen getraut. Dem sei nun, wie ihm wolle, das Gesetz ist nicht deutlich, und wir sinden, das Gesetz, besonders bei uns, nicht bestimmt und deutlich genug sein können. Hat man im Sinne gehabt, durch diese Unbestimmtheit dem Erziehungsrath das Recht einzuräumen, Lehrern, die Fähigkeitszeugnisse von anerkannten Behörden vorlegen, das Recht zu ertheilen, sich um Lehrerstelzen zu bewerben, ohne eine Prüsung zu bestehen; so hätte man es klar aussprechen sollen, und der Mangel an Lehrern würde gewiß jetzt nicht so groß sein, als er wirklich ist*).

Im §. 29 wird von der Ausschreibung der Stelle eisnes Lehrberwesers gesprochen, und nach §. 30 besetzt der Erziehungsrath das Vikariat; es wird wohl irriger Weise im 29sten Paragraph von einem Lehrverweser gesprochen**).

Das im §. 30 der Schulgemeinde eingeräumte Recht, nach 4 Wochen den vom Erziehungsrathe erhaltenen Vistar wieder abberusen zu lassen, hat schon zu Uebelständen Veranlassung gegeben. Eine Schulgemeinde kann aus Ubneigung gegen das Schulwesen alle 4 Wochen den ihr gessandten Vikar abberüsen lassen, und so müßten im Lause eines Jahres 12 ja sogar 13 Vikare ein und derselben Gemeinde geschickt werden. Diese Vestimmung muß nothwendiger Weise umgeändert werden. Iwar ist nicht zu

^{*)} Uns scheint, das zweite Glied des g. 25 habe den Zweck, die Berusungen von Lehrern durch die Gemeinden, wobei allerdings leicht schwere Mißgriffe begangen werden können, insbesondere durch die oberste Erziehungsbehörde beaufsichtigen zu lassen. Denn moglicher Weise können nicht nur die erforderlichen Sitztenzeugnisse, Amtszeugnisse u. s. w., sondern es kann auch selbst das vom Ewiehungsrathe ausgestellte Prüfungszeugniss so bezschaffen sein, daß sich die Behörde bewogen sinden könnte, der Berusung die Genehmigung zu verweigern. Ganz ähnliche Fälle kommen im Nargau bei Wahlen häusig vor.

Steile nur für einen Lehrver wefer verlangt, und in Be-Beruchsichtigung der Umftande von der Behörde auch zugelassen werden kann und foll. Anm. d. Red.

befürchten, daß eine Gemeinde, in der ein Lehrer ist, ein solches Spiel treiben wolle; aber da, wo nach dem Gessetze zwei Lehrer angestellt werden müssen, da gibt es des Sträubens viel, und diese Gemeinden sind nicht abgeneigt, ein Spiel zu treiben, wodurch sie sich an ihren Kindern versündigen.

Das Gesetz bestimmt den Beitrag aus dem Schulfond auf 250 Frk. für jeden Lehrer. Wir sinden das im
Interesse der Schulen nicht vortheilhaft. Die kleinen Gemeinden leiden offenbar durch dieses Gesetz, denn in
denselben sindet ein ewiger Lehrerwechsel Statt. Es sollten den Lehrern in kleinen Gemeinden wenigstens 300 Fr.
aus dem Schulfond bezahlt werden. (!) Wäre es nicht billig,
auch den Oberlehrern eine erhöhtere Besoldung zukommen
zu lassen?

Der S. 36 lautet : "Die Schullchrerstelle daef mit feiner Beamtung verbunden werden, wodurch der Lehrer in feinem Schulgeschäfte gestört wird." Darf also ein Schul-Iehrer Landrath, Erziehungsrath, Sigrift, Mitglied einer Verwaltungskommission u. f. w. fein? Auf diese Fragen antworten wir mit "ja", wenn die Sitzungen des Landraths, des Erziehungsraths und der Verwaltungskommission, so wie die gottesdienstlichen handlungen nach der für Die Schule bestimmten Zeit vorgenommen werden. Gin Schullehrer als Erziehungsrath kann, angehen, wie aber, wenn sieben Lehrer zu Erziehungsräthen ernannt würden? Ein biederer Schweizer sagte, als er bei einer feierlichen Gelegenheit den regenerirten Kantonen einen Togft brachte, es kämen ihm die jungen Kantone wie Jünglinge vor. Diese, wie jene, müßten sich austoben; darum follte man nicht gleich das Verdammungsurtheil aussprechen, wenn nicht Alles wie am Schnürchen ginge. Die Alten machen auch oft dumme Steeiche. Wir feten hinzu: Da ich ein Kind war, that ich als ein Kind und hatte kindische Anschläge; als ich aber ein Mann ward, so that ich ab. was kindisch war. - Wir hoffen!

Die Betreibung von Wirthschaften und Krämereien, so wie das Jagen ist dem Lehrer untersagt. Warum nicht auch Fischsang und Vogelstellen?*)

^{*)} Es laffen sich auch noch viele andere Beschäftigungen denken, Die dabin gehören. Der S. 36 follte weit umfaffender fein

Die Lehrer find wirklich gut daran! hörten wir einmal Semand nach Durchlesung des §. 37 sagen: wenn sie die Schule einstellen wollen, so brauchen sie nur die Anzeige zu machen. Zwar wird von Angabe der Gründe gesprochen, aber wer soll die Gründe prüfen? Wenn den Abend vorher, ja den Morgen selbst, der Lehrer dem Präsidenten der Schulpflege sagt, er stelle die Schule auf 3 Tage ein, fo ist es damit abgemacht. Grade der Berwandt= schaft mit dem Lehrer schließen übrigens weder von der Stelle eines Schulpflegers, noch von der eines Präsidenten aus. Lehrer selbst sind Mitglieder der Schulpflege, und wir haben selbst Lehrer als Präsidenten der Schul-Pflege figuriren sehen. Darüber ist sich in einem Lande, wo man so weit in der Abstraktionskunst schon fortgeschritten ift, nicht zu verwundern. Man behauptet sogar, es seien Herren auf der Landschaft, die dem Lehrer Alles erlaubt glauben, wenn er es nur nicht in der Schule thue. In der Schule nur ist also der Lehrer ein Lehrer, außer der Schule ist er es nicht mehr. Wo eine folche Freiheit hinführen kann, das mag fich jeder Lefer felbit an den Fingern abzählen. Hoffentlich gibt es noch Leute auf der Landschaft, die da überzeugt sind, das die Lehren des Lehrers nur dann einflugreich sein können, wenn das Leben des Lehrers nicht im Widerspruche mit seiner Rede ift.*)

Im §. 39 sollte bei den Unterrichtskursen auch noch "Lehrerkonferenzen" stehen, zu denen die Lehrer verystichtet wären. Obgleich sich dieses von selbst versteht, so wäre es doch besser, wenn es da stände. Da wir Lehrer haben, welche auch zufälliger Weise vor dem Hörsaale eines Prosessors der Jurisprudenz vorbeigelaufen sein mögen, ja manche sich nebenbei mit den Arbeiten eines Advokaten beschäftigen; so werden bei uns alle Punkte des Gesehes

und alle Beamtungen, Gewerbe und Geschäfte beschlagen, soz fern sie dem Schuldienste irgend wie hinderlich sind.

Mnm. d. Red.

*) Die S. S. 37 und 38 gehören nicht in das Geset, sondern in das Reglement. Es scheint, der Gesetzgeber hätte besser gethan, statt solche rein reglementarische Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, hier vielmehr wirklich, die Stellung der Lehrer" zur Schulpstege zu bezeichnen, wie es b. B. im aargauischen u. a. Besten geschab.

sehr auf die Spițe getrieben. Wenn es so sortgeht, so hat Basellandschaft bald die vollkommensten Gesetze, aber auch beständig den gesetzgebenden Körper, den hohen Landrath, versammelt.

Im §. 41 steht nicht, wie oft z. B. in einem Monat ber Lehrer Erlaubniß zum Ausbleiben für einen Tag geben kann; eben so wenig ift bemerkt, wie oft der Prasident der Schulpflege für mehrere Tage frei geben darf. Daraus sind schon und zwar bedeutende Mißbräuche erwach-Es darf hier nicht unbeachtet bleiben, daß die Lehrerstellen nur auf 5 Jahre gegeben werden, eben so sind auch die Pfarrstellen nur temporär. Wird nun ein Pfar= rer Präsident der Schulpflege, so kann es sich ereignen, daß er schwach genug ist, sich die Zuneigung feiner Gemeinde durch Erlaubnif zum Ausbleiben aus der Schule zu gewinnen. Ein Lehrer, könnte er nicht auch zu einem folden Mittel geführt werden, die Gemeinde auf seine Seite zu bringen? Wir wollen dieses nicht fürchten; aber daß es geschehen kann, davon sind wir überzeugt, und daß dann das Schulgesetz auf Nichts reduzirt wird, das ist gewiß.

Im S. 44 wird gefagt: "Wenn die Kinder im Laufe eines Jahres das sechste Lebensjahr erreichen, treten sie zu Anfang Mai in die Schule". Wenn ein Kind das fünfte Jahr zurückgelegt hat, so erreicht es das sechste Sahr. Es follte also heißen: "das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben". Ferner teitt der Fall ein, daß Rinder, die 5 Jahre und 4 – 5 Monate alt sind, schon in die Schule treten müffen. Beffer und billiger mare es gemefen, wenn es hieße: "Kinder, die bis Ende April das 6te Allterdjahr zurückgelegt haben, treten den 1. Mai in die Schule." Wir fagten, es ware besser, weil dann nur fechsjährige Kinder in die Schule eintreten; wir ffagten billiger, weil dann alle Kinder bis jum Mai wieder das awölfte Sahr zurück gelegt hatten, und Kinder, welche dann ein Sahr fpater eingetreten waren und fich übri, gens durch Fortschritte hervorgethan hatten, aus Belohnung vom Inspektor entlassen werden konnten. follte diesem zur Pflicht gemacht werden, nur spärlich von Diefem Rechte (§. 51) Gebrauch zu machen.

Der §. 45 ist auch nicht deutlich genug redigirt; es sollte hier vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten zwölfzten Jahre heißen; daß das zurückgelegte zwölfte Iahr verskanden werden soll, das geht aus §. 51 hervor. Dann wird in §. 45 den Katholiken gestattet, nach zurückgelegztem fünfzehnten Jahre aus der Schule zu treten, wähzrend die Protestanten bis zur Konstrmation in die Schule zu gehen haben. Das ist nicht billig; denn die Knaben werden in den protestantischen Gemeinden gewöhnlich erst im sechszehnten Jahre konstrmirt.

Der §. 48 verordnet zwar Singschulen, aber wie sollen die Schüler bestraft werden, welche die Singstunde versäumen? Darüber ist noch nichts Bestimmtes versordnet; denn da in einem Monate 4 besondere Singstunden sind (es braucht wohl nicht angemerkt zu werden, daß der Gesanguntericht noch in dem Stundenplan der Allstagsschule erscheint) und laut §. 42 der 8te Theil der gezsetzlichen Schulzeit zu entschuldigen ist, so darf also ein Singschüler jeden Monat eine halbe Stunde versäumen. Wird es wohl anzurathen sein, so streng zu versahren?*)

Der §. 49 ist ganz unnütz, es gibt keine Sommersschule und keine Winterschule mehr. In dem alten Gessetz, aus dem wohl dieser Artikel hieher gekommen sein mag, war dieser Unterschied begründet, weil da die Stundenzahl im Sommer bedeutend geringer war, als im Winster.**)

Der §. 51 spricht von Entlassungen, welche der Schulsinspektor vorzunehmen hat; aber wer sollte es glauben, nirgends steht geschrieben, was ein Schüler wissen muß, um Anspruch auf Entlassung machen zu können. Wer es weiß, was es heißt, Leute, welche nur darauf denken, aus ihren Kindern den möglich größten Nuhen zu ziehen, zu überreden, ihre Kinder, wenn sie schon das 12te Jahr zurückgelegt haben, noch länger in die Schule zu schicken, der wird die Stellung des Schulinspektors sehr schwierig

22

III.

^{*)} Wir vermissen im S. 48 vor Allem die Bestimmung, für wen die Singschule obligatorisch sei, und dann im Weitern eine nähere Feststellung der Zeit dieses Unterrichtes. Zeitlose Schulen sind zugleich auch zuchtlose. Anm. d. Ned.

^{**)} Füglicher Weise hatte dieser Paragraph mit einem allgemeinen Grundsatze über die Ferien ausgefüllt werden konnen. Anm. d. Red.

finden und es bedauern, daß eine Bestimmung, das Minimum des Wissens betreffend, gänzlich fehle.*)

Wir werden uns sväter über die Lehrgegenstände, die Lehrweise, Schulordnung und Schulzucht, so wie über die Lehrmittel aussprechen. Es bleibt und hier noch zu bedauern übrig, daß der Erziehungsrath unfers Wiffens von dem §. 59 des Gesetzes, betreffend den Uebergang von den früher bestandenen Einrichtungen in die durch das neue Geset vorgeschriebenen, keinen Gebrauch gemacht hat; denn. sonst hätte man gewiß, bevor man die erhöhte Befoldung den Lehrern hätte zukommen lassen, dieselben einer Prüfung unterworfen. Man bat großmüthig gehandelt und allen Lehrern die neue Befoldung gegeben, sie mögen den Forderungen des neuen Gesetzes entsprechen können oder nicht. Wir mögen es gern feben, wenn ber Staat sich freigebig gegen den Lehrerstand erweiset; doch wiinschen wir, daß die Lehrer dafür doppelt eifrig in ihrem Amte arbeiten möchten.

D. P

Größenlehre, systematisch bearbeitet von Dr. Ferd. Schweins, Hofrath und ordentlichem Prosessor der Mathematik an der Universität zu Heisbelberg. Heidelberg, 1832. 201 S. gr. 8. (20 Bh.)

500

Obgleich eine Wahrheit, unter welcher Form sie ersscheinen mag, wesentlich dieselbe bleibt, so ist es doch nicht gleichgültig, wie sie dargestellt wird; also auch die Mesthode hat ihren Werth. In der Mathematik unterscheiden wir zwei Methoden: die alte und die neue oder die fließende. Die alte Methode besteht im Allgemeinen darin, daß die zu erklärenden Wahrheiten zuerst ausgesprochen, und dann erst begründet werden. Nach

^{*)} Eine diesfällige Vorschrift ist durchaus nothwendig, gehört in desselfen nicht in das Geset, sondern in das Reglement oder die Vollziehungsverordnung, wo sie scharf und bestimmt die Requissite zu bezeichnen hat, von denen die Entlassung bedingt sein soll.